

GEWINNTHESAURIERUNG

Stand: November 2013

Zusammenfassung

Die offene Selbstfinanzierung oder auch Gewinnthesaurierung ist ein wichtiges Instrument zur Stärkung des Eigenkapitals und zur Senkung der Kapitalkosten von kleinen und mittleren Unternehmen. Müssen Personenunternehmen ihre Gewinne erst versteuern, wenn Sie aus dem Unternehmen entnommen werden, eröffnen sich dadurch neue, attraktive Finanzierungsmöglichkeiten. Die Mängel der in 2008 erstmals eingeführten Regelung verhindern leider eine aktive Nutzung der Thesaurierungsbegünstigung seitens des Mittelstands. Der Bundesverband mittelständische Wirtschaft fordert daher eine konsequente Umsetzung der Regelung. Gewinnthesaurierung ist nicht gleichzustellen mit einer Steuersenkung, sondern vielmehr mit einer Steuerstundung, also einer Verschiebung der Fälligkeit in die Zukunft.

Hintergrund

Mit der im Jahr 2008 in Kraft getretenen Unternehmenssteuerreform wurde auch eine neuartige Begünstigung für nicht entnommene Gewinne eingeführt (§ 34a EStG). Diese Möglichkeit der Gewinnthesaurierung sollte verhindern, dass die Ertragssteuerbelastung von Kapital- und Personengesellschaften noch weiter auseinanderdriftet. Die Senkung der Körperschaftssteuer auf 15 Prozent hat dazu geführt, dass mittelständische Unternehmen, für die immer noch die Rechtsformen der Personenunternehmen prägend sind, noch weiter gegenüber den großen Konzernen diskriminiert wurden. Dies sollte durch die Thesaurierungs-Regelung teilweise kompensiert werden.

Die inkonsequente Umsetzung des Gesetzes hat leider den Mittelstand an einer starken Nutzung gehindert. Die Gesamtbelastung erreicht bei Personenunternehmen mehr als 48 Prozent¹. Dies führt dazu, dass sich Gewinnthesaurierung allenfalls für Unternehmer lohnt, die den Spitzensteuersatz zahlen. Eine Erleichterung für thesaurierte Gewinne muss auch und gerade auf die Unternehmen zielen, die eine Eigenkapitalbildung nur unter Schwierigkeiten leisten können! Die Verwendungsreihenfolge „last in, first out“ ist zudem ein weiteres Hindernis auf dem Weg zu einer mittelstandsgerechten Lösung.

Die Vorteile der Thesaurierung liegen auf der Hand:

- Höhere Eigenkapitalquote und dadurch Bonität
- Stärkung von Investitionen
- Verbesserter Insolvenzschutz in Krisenzeiten
- Belastungsneutralität zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften
- Minimierung der Zins- und Tilgungszahlungen
- Finanzierung aus dem Unternehmen heraus – weniger Kreditfinanzierung, mehr Eigenkapital
- Verringerung der Kapitalbeschaffungskosten

¹ Unter Berücksichtigung der Nachversteuerung i.H.v. 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag beträgt der nominale Steuersatz ca. 48,3 Prozent.

Für den Mittelstand problematisch

Zu hohe Thesaurierungsbelastung

Problem: Entscheidet sich aktuell ein Personenunternehmen, Gewinne zu thesaurieren, kommt es zu einer Thesaurierungsbelastung und einer Nachversteuerung. Die Thesaurierungsbelastung muss in dem Jahr gezahlt werden, in dem die Gewinne erwirtschaftet wurden. Sie beträgt etwa 30 Prozent² und ist damit doppelt so hoch wie die Körperschaftssteuer! Die Benachteiligung der Personenunternehmen wird auch durch die teilweise Anrechnung der Gewerbesteuer nicht hinreichend kompensiert. Diese Belastung ist deutlich zu hoch und macht die offene Selbstfinanzierung für viele Mittelständler unattraktiv.

Lösung: Der BVMW plädiert für eine deutlich niedrigere Thesaurierungsbelastung in Kombination mit einer Erhöhung der Einkommenssteuer auf die nachzuversteuernden Gewinne. Dem Fiskus entgehen keine Einnahmen, da die Steuerschuld nur verschoben wird.

Lock-in-Effekt

Problem: Die aktuelle Verwendungsreihenfolge des Steuergesetzes verhindert einen unmittelbaren Zugriff auf bereits vor der Thesaurierung versteuerte Gewinne. Wegen der vorgeschriebenen Verwendungsreihenfolge müssen die nach § 34a EStG thesaurierten Gewinne als erste entnommen werden. Aufgrund der dann eintretenden Nachversteuerung lohnt sich die Thesaurierung nur für Unternehmen, welche alle Gewinne für einen langen Zeitraum im Unternehmen lassen. Viele Unternehmer sehen sich daher gezwungen, vor der Thesaurierung Altgewinne dem Unternehmen vollständig zu entnehmen.

Lösung: Kleine und mittlere Unternehmen dürfen bereits versteuerte Gewinne flexibel aus dem Betrieb entnehmen.

Personenunabhängiger Steuersatz

Problem: Thesaurierungsbelastung (28,25 Prozent) und Nachversteuerung (25 Prozent) sind im aktuellen Einkommensteuergesetz unabhängig vom persönlichen Steuersatz und können zzgl. Solidaritätsbeitrag zu über 48 Prozent Gesamtsteuerbelastung führen. Folglich lohnt sich die Thesaurierung nur für Unternehmen, welche einen relativ hohen persönlichen Einkommenssteuersatz aufweisen oder die Gewinne über einen sehr langen Zeitraum thesaurieren. Die Belastung ist gerade für KMUs mit niedrigem Gewinn zu hoch.

Lösung: Bei der Thesaurierung sollte die Steuerbelastung von den erwirtschafteten Gewinnen abhängig sein, um das Modell für mittelständische Unternehmen attraktiver zu machen.

Kontakt:

Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) e. V.
Bereich Volkswirtschaft & Politik
Leipziger Platz 15, D-10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30 533206-0

Fax: +49 (0)30 533206-50

politik@bvmw.de

www.bvmw.de

² Einkommenssteuersatz von 28,25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag